

# Wasser aus Pools gilt jetzt als Abwasser

## Wasser muss zwingend in die Kanalisation eingeleitet werden

Es wird Sommer und in der Gemeinde Meinhard sollen wieder zahlreiche Pools befüllt werden. Hierzu stellt sich für die Bürger die Frage, ob das Wassergeld für die Pool-Befüllung ohne die Abwassergebühren berechnet werden kann.

Aufgrund einer Aktualisierung des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt wird Schwimmbadwasser bzw. Poolwasser nun als Abwasser klassifiziert. In der Verordnung heißt es dazu: „Bei Schwimmbadwasser handelt es sich um Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Verbrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und somit als Abwasser (Schmutzwasser) nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu betrachten ist. Dieser Gebrauch besteht zum einen in der Verunreinigung des Wassers durch den Badenden, zum anderen durch den Einsatz chemischer Zusatzstoffe. Auch Niederschlagswasser, welches in den Pool gelangt, wird rechtlich zu Abwasser, womit die Rechtsvorschriften für das Einleiten von Niederschlagswasser nicht greifen können. Diese Wässer sind nun zwingend einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.“

Bei der genannten Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um den Abwasserkanal der Gemeinde Meinhard. Dies kann durch Abpumpen des Poolwassers in die Kanalleitung erfolgen. Die Verunreinigung des Wassers durch den Badenden erfolgt bereits durch die Vermischung mit Schweiß, Sonnenmilch etc. Daher bitten wir Sie, bei der Entsorgung des Wassers nicht über den Rasen oder angrenzende Gräben zu entsorgen. Poolwasser stellt Schmutzwasser dar und ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten und durch die Kläranlage zu reinigen.

Somit können wir Anträgen auf Erlass der Kanalbenutzungsgebühren im Zusammenhang mit einer Poolbefüllung nicht entsprechen. Wir bitten um Ihr Verständnis. red/salz